Deutscher Bundestag **Drucksache 20/9159**

20. Wahlperiode 08.11.2023

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Barbara Benkstein, Eugen Schmidt, Edgar Naujok, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/8359 –

Vorschlag des Europäischen Parlaments zum Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz

Vorbemerkung der Fragesteller

Die EU-Kommission veröffentlichte im April 2021 einen Verordnungsvorschlag zu künstlicher Intelligenz (KI) (COM(2021) 206 final (Volltext unter eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:e0649735-a372-11eb-9585-01aa75ed71a1.0019.02/DOC_1&format=PDF, im Folgenden „AI Act“ genannt), der einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Entwicklung und Nutzung dieser Technologie in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union etablieren möchte. Wesentliches Element des Vorschlags ist die Einstufung von KI-Systemen in verschiedene Risikoklassen entlang ihres mutmaßlichen Schädigungspotenzials. KI-Anwendungen, die einer unzumutbar hohen Risikoklasse zugeordnet werden, wie etwa Sozialkreditsysteme oder Anwendungen zur biometrischen Fernidentifizierung in Echtzeit, sollen dem Kommissionsvorschlag entsprechend nicht zugelassen werden. Der Verordnungsvorschlag ist Gegenstand der Trilogverhandlungen zwischen der EU-Kommission, dem EU-Parlament und dem EU-Rat (urheber.info/diskurs/eu-parlament-beschliesst-seine-verhandlungsposition); über Letzteren ist die Bundesregierung an den Verhandlungen beteiligt.

Die Veröffentlichung des Textgenerators Chat GPT der US-amerikanischen Firma Open AI im November 2022 hat nach Auffassung der Fragesteller die Verhandlungen über den AI Act einerseits intensiviert, andererseits verzögert. Speziell die Anwendungen generativer KI, zu denen Chat GPT zu zählen wäre, haben die Diskussion über die Chancen und Risiken künstlicher Intelligenz sowie ihrer Regulierung auf eine neue Ebene gehoben. Mit der Veröffentlichung von Chat GPT wird für die breite Öffentlichkeit erstmals nachvollziehbar, wozu KI-Algorithmen heutzutage bereits imstande sind. Zwischenzeitlich haben zahlreiche Informatiker zu einem Moratorium der Forschung an großen KI-Modellen aufgerufen; diese seien bereits heute so mächtig, dass sich die Menschheit Zeit zum Reflektieren ihrer Entwicklung nehmen müsse (futureoflife.org/open-letter/pause-giant-ai-experiments/).

Das EU-Parlament (EP) hat im Juni 2023 einen eigenen Kompromissvorschlag für den AI Act vorgelegt (www.europarl.europa.eu/news/de/press-roo

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 25. Oktober 2023 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

m/20230609IPR96212/parlament-bereit-fur-verhandlungen-uber-regeln-fur-sichere-und-transparente-ki). Danach sollen Anwendungen zur Echtzeit-Fernidentifizierung generell verboten und auch KI-Anwendungen zur vorausschauenden Polizeiarbeit in der Strafverfolgung und beim Grenzschutz untersagt sein. Ebenso sollen KI-Anwendungen, die das Verhalten von Menschen am Arbeitsplatz auswerten, verboten sein. Ein gesondert aufgenommener Artikel 28b des EP-Vorschlags widmet sich Lösungen generativer KI (www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/CJ40/DV/2023/05-11/ConsolidatedCA_IMCOLIBE_AI_ACT_EN.pdf, S. 39–41, im Text auch „foundation models“ genannt). Hier wird eine Offenlegung für KI-generierte Inhalte gefordert, zudem soll urheberrechtlich geschütztes Material, das zum Training der Algorithmen verwendet wurde, detailliert aufgelistet werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat der Allgemeinen Ausrichtung des Rates der Europäischen Union (Rat), am 6. Dezember 2022 unter Abgabe einer Protokollerklärung zugestimmt. Die Allgemeine Ausrichtung in Verbindung mit der Protokollerklärung bildet die Grundlage für die deutsche Positionierung in den weiteren Verhandlungen auf Ebene der Europäischen Union (EU). Die Trilogverhandlungen zwischen dem Rat, dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission dauern an. Der Rat als Institution, in der die Mitgliedsstaaten vertreten sind, d. h. auch Deutschland, wird in den Trilogverhandlungen durch die amtierende spanische Ratspräsidentschaft vertreten. Im Lichte des dynamischen Verhandlungsprozesses besteht die Notwendigkeit, immer wieder – auch kurzfristig – mögliche Kompromisslinien und Vorschläge im Rat zu beraten und gegebenenfalls auch die eigene Position anzupassen. Dies betrifft auch die Regelung generativer Künstlicher Intelligenz (KI).

1. Hat sich die Bundesregierung bereits eine Position zu generativer KI gebildet, die sie in den Trilogverhandlungen zum AI Act vertreten wird, und wenn ja, wie sieht diese aus (siehe Vorbemerkung der Fragesteller, bitte ausführen)?

In der Allgemeinen Ausrichtung des Rates wird das Thema generative KI über den Ansatz KI mit allgemeinem Verwendungszweck (general purpose AI – gpAI) adressiert. Das Europäische Parlament adressiert das Thema generative KI insbesondere mit seinem Vorschlag für einen Artikel 28b zur Regulierung von Basismodellen („foundation models“). Generative KI ist dabei begrifflich weder mit gpAI noch Basismodellen gleichzusetzen. Für die Bundesregierung ist wichtig, dass die Anforderungen der KI-Verordnung an gpAI voraussehbar, verhältnismäßig und erfüllbar sind. Die Regulierung sollte – der Systematik der KI-Verordnung als risikobasierte Produktregulierung folgend – primär bei der Anwendung ansetzen. Die Trilogverhandlungen dauern an. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

2. Worin bestehen nach Auffassung der Bundesregierung mögliche Risiken bei Anwendungen speziell generativer KI, wie sie etwa durch die Software Chat GPT repräsentiert werden, sodass eine gesonderte Regulierung gerechtfertigt wäre (bitte ausführen)?

Entsprechende KI-Systeme können für eine Vielzahl von Zwecken eingesetzt werden. Der Fokus der Regulierung sollte daher auch weiter auf der Anwendung liegen, denn dort realisieren sich erst inhärente Risiken. Die Erforschung der Risiken und von Möglichkeiten zu ihrer Einhegung ist ein fortlaufender Prozess. Zu möglichen Risiken zählen beispielsweise die Fehleranfälligkeit,

Verwendung zur Erzeugung von Hassrede und zur Verbreitung von Desinformation, mögliche Beeinflussung und Diskriminierung.

3. Hat die Bundesregierung Kenntnis vom vorgeschlagenen Forschungsmoratorium zu künstlicher Intelligenz, und wenn ja, teilt sie die in diesem Aufruf artikulierte Sorge vor einer potenziell zu mächtigen und unkontrollierbaren generativen KI (siehe Vorbemerkung der Fragesteller, bitte ausführen), und wenn ja, hält die Bundesregierung

   a) das vorgeschlagene Moratorium für einen geeigneten Weg,

   b) das angesprochene Moratorium weltweit für durchsetzbar?

Der Vorschlag für ein Moratorium von Ende März 2023 ist der Bundesregierung bekannt. Die Diskussionen dazu scheinen verebbt zu sein.

4. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass der Vorschlag des EU-Parlamentes, speziell der neu vorgeschlagene Artikel 28b des AI Acts, die mutmaßlichen Risiken generativer KI angemessen und ausgewogen berücksichtigt und diesen mit geeigneten Maßnahmen begegnet (bitte ausführen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Wie schätzt die Bundesregierung die vorgeschlagene Verpflichtung ein, dass Produzenten generativer KI jene urheberrechtlich geschützten Dokumente, die sie zum Training ihrer Algorithmen benutzt haben, detailliert auflisten müssen (Vorschlag EU-Parlament, a. a. O., Artikel 28b, Absatz 4, Satz c)?

Transparenzvorgaben hinsichtlich genutzter Trainingsdaten sind grundsätzlich zu begrüßen, allerdings müssen diese für KI-Anbieter auch zumutbar und technisch erfüllbar sein, unter Berücksichtigung der Sicherheits- und berechtigter Geheimhaltungsinteressen.

6. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die im Vorschlag des EU-Parlamentes (a. a. O., Artikel 28b, Absatz 4, Satz a) bekräftigte (und bereits in allgemeiner Form in COM(2021) 206 final, Artikel 52, Absatz 1 enthaltene) Forderung nach einer Kennzeichnungspflicht für KI-generierte Texte, Bilder, Klangfolgen und Videos geeignet ist, das Vertrauen der Bevölkerung in KI-Algorithmen zu festigen (bitte ausführen)?

Aus Sicht der Bundesregierung können Kennzeichnungspflichten (wie etwa in Artikel 52 der KI-Verordnung für Deep Fakes etc., Wasserzeichen) dazu beitragen, das Bewusstsein der Anwender für die KI-generierten Inhalte zu stärken und die Inhalte entsprechend einzuordnen.

7. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass öffentlich zugängliche digitale Daten deutscher und europäischer Internetnutzer – etwa in Form von Tweets, Kommentaren, Forenbeiträgen, Anfragen, Blogtexten oder Videos –, die von Technologiekonzernen mutmaßlich zum Trainieren ihrer KI-Algorithmen verwendet werden, schützenswertes Eigentum der Internetnutzer seien und dass diese an der Monetarisierung ihrer digitalen Daten zu beteiligen wären (bitte ausführen)?

Soweit es sich bei den Tweets, Kommentaren etc. von Nutzern um persönliche geistige Schöpfungen handelt, genießen sie urheberrechtlichen Schutz. Die Vervielfältigung geschützter Inhalte etwa für das Text und Data Mining ist nur auf Grundlage einer vertraglichen Erlaubnis der Nutzerin oder des Nutzers (Lizenz) oder einer gesetzlichen Erlaubnis zulässig (siehe § 44b des Urhebergesetzes).

8. Ist die Bundesregierung der Auffassung, das mutmaßliche Risiko, das von Anwendungen generativer KI ausgehe, lasse sich differenzieren in ein Risiko durch Unzuverlässigkeit, ein Risiko eines Missbrauchs sowie systemische Risiken (zur Unterscheidung und ihren Kriterien siehe www.stiftung-nv.de/de/publikation/governing-general-purpose-ai-comprehensive-map-unreliability-misuse-and-systemic-risks, S. 3), und wenn ja, ist die Bundesregierung der Auffassung, dass der vorgeschlagene Artikel 28b des EU-Parlamentes zum AI Act dieser Risikodifferenzierung gerecht wird (siehe Vorbemerkung der Fragesteller, bitte ausführen)?

Die angesprochene Studie ist der Bundesregierung bekannt. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Erforschung von Risiken ein fortlaufender Prozess ist. Zur Einschätzung zu Artikel 28b wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

9. Wie steht die Bundesregierung zu der Vorstellung, in den neu vorgeschlagenen Artikel 28b des AI Acts die bisher nicht erhobene Forderung nach der Einrichtung von Schnittstellen für die unabhängige Forschung aufzunehmen, mit dem Ziel, über das dergestalt zu rekonstruierende Funktionieren der Algorithmen generativer KI das Vertrauen der Bevölkerung in diese Technologie zu stärken (siehe Vorbemerkung der Fragesteller, bitte ausführen)?

Die Bundesregierung unterstützt diese Forderung nicht. Sie weist aber darauf hin, dass unabhängig von der Aufnahme einer Bestimmung in die KI-Verordnung Forschung zu generativer KI möglich ist: Die KI-Verordnung soll Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ausdrücklich nicht beschränken.

10. Wie steht die Bundesregierung zu der Vorstellung, das eigentliche Risiko, dem Deutschland in Bezug auf generative KI ausgesetzt sei, bestehe darin, dass die USA und China den dynamischen Markt für diese Technologie alsbald dominieren werden, wenn Deutschland nicht entschlossen in generative KI investiere (bitte ausführen)?

Die Bundesregierung setzt sich für die Entwicklung Künstlicher Intelligenz in Europa ein. Wir wollen ein Umfeld und eine Regulierung schaffen, die die Entwicklung von Künstlicher Intelligenz in Europa im Einklang mit unserem europäischen Werte- und Rechtssystem weiterhin ermöglicht und stärkt.

11. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass der vorliegende Artikel 28b des Vorschlags des EU-Parlamentes zum AI Act flexibel und zugleich konkret genug formuliert ist, um der zu erwartenden hoch dynamischen Entwicklung des Marktes für generative KI auch künftig Rechnung zu tragen (siehe Vorbemerkung der Fragesteller, bitte ausführen)?

Zur Einordnung des Vorschlags des Europäischen Parlaments für einen Artikel 28b wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

12. Geht die Bundesregierung davon aus, dass die Trilogverhandlungen zum AI Act noch im laufenden Jahr 2023, also vor den Wahlen zum EU-Parlament im kommenden Jahr 2024, abgeschlossen sein werden (bitte ausführen)?

Die Bundesregierung unterstützt einen möglichen Abschluss der KI-Verordnung noch in dieser Legislaturperiode des Europäischen Parlaments.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333